Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins

Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein

Band: 4 (1874-1878)

Artikel: Korreferat des Herrn P. Tschudi in Schlieren an der Versammlung der ostschweizerischen Sektion den 27. Mai 1878 in Wädensweil über das Thema : "zur Frage über Erziehung verwahrloster und verbrecherischer junger Leute, welche in unsern bestehenden Rettun...

Autor: Tschudi, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-805628

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Korreferat des Herrn P. Tschudi in Schlieren

an der

Versammlung der Ostschweizerischen Sektion

den 27. Mai 1878 in Wädensweil

über das Thema:

„Zur Frage über Erziehung verwahrloster und verbrecherischer junger Leute, welche in unsern bestehenden Rettungsanstalten keine oder nur ausnahmsweise Aufnahme finden."

Nichts ist schwerer, als ein Korreferat zu schreiben über ein Thema, über das in korrektester Weise referirt worden ist und doch wieder nichts leichter. Schwer ist es, wenn man das erschöpfende Referat noch ergänzen will, um nur Etwas zu sagen; denn da kommt man in's Schwatzen hinein; leicht ist es, wenn man das Gute gesagt sein läßt und keine Wassersauce über die Fleischbrühe gießt, also schweigt und in kürzester Form sich einverstanden erklärt. Fast hätte ich Lust, Letzteres zu thun; da regt sich aber gleich wieder die Plauderlust und treibt mich zum Schwatzen, dieser kultivirten Thätigkeit unserer Tage. Doch will ich kurz sein und nach meiner angeborenen Art Schwatzen und Schweigen, diese ungleichen Sch., nach Möglichkeit mit einander verbinden; vielleicht komme ich dadurch dazu, von Bruder Meier noch „Gehorsam" zu lernen, was nichts schaden möchte.

Vorerst verdanke ich dem Herrn Referenten nicht formell, wie man sich's gewöhnt ist, für langjährige, allerlei und ꝛc. Dienste, sondern mit ganzem Ernst seine Bienenarbeit, die ebenso von human-patriotischer Wärme, wie von ernstem Studium über die hochwichtige Sache zeugt. — Es möchte scheinen, das aufgestellte Thema liege außerhalb der Peripherie unseres Berufskreises und manch Einer könnte für die Feststellung desselben aus bloßer Sympathie für den Antragsteller gestimmt haben; allein bei näherer Betrachtung geht uns die Frage nahe genug an und da wollen wir auf sie ein kurzes egoistisches Licht werfen, das Referent in seiner Arbeit nicht anzuzünden wagte. Die in der Armenerziehung hemmendsten Elemente sind die Absurditäten moralischer Zerrüttung, und es ist wohl keine Anstalt, die dergleichen nicht beherbergt und froh wäre, ihrer in beruhigender Weise los zu werden. Das ist geradezu unmöglich, weil uns die korrektionellen Anstalten für solche Schlingel fehlen und wir uns lieber weitere Mühe

geben, als uns den Nichtsnutz entreißen lassen, damit er in einer Zwangsarbeitsanstalt lerne, wie die Jungen von den Alten das „Mausen" kopiren müssen. Hätten wir die Anstalten, wie Herr Lutz sie wünscht, und wie sie England, Belgien, Frankreich, Sachsen und Amerika besitzen und Rußland im Moment anstrebt, so könnten wir unsere eigentlichen Armenerziehungsanstalten von den angefressensten Objekten ihrer Thätigkeit erlösen und dadurch eine gewiß wohlthätige Purifikation erzielen. Wie viel leichter wäre unsere Arbeit und wie viel schöner die Frucht derselben, wenn die moralisch Aussätzigen so in ein rechtes „Jesuhilf" mit aller Beruhigung könnten versorgt werden! Sie sehen, meine Herren Amtsbrüder, daß die Erstellung von Anstalten für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste auch im wohlverstandenen Interesse unserer Berufsarbeit liegt und daher auch von unserer Seite zu befürworten ist. Wer von uns ist nicht schon genöthigt gewesen, Zöglinge aus Gefängnissen und, was oft noch weit schlimmer, aus den verrufensten Spelunken des Lasters aufzunehmen? Vor kurzer Zeit hatten wir in der Zürcherischen Pestalozzistiftung die Pflicht, sechs vakante Plätze zu besetzen und da war's denn ein saures Stück Nachmittagsarbeit, aus 16 Anmeldungen die sechs schlimmsten Buben herauszufinden, um die bessern unberücksichtigt zu lassen. Hätten wir die gewünschten Anstalten, so hätte man den Vortheil der bessern Erziehung auch bessern Elementen zuwenden können und dadurch würdige Armuth aufzurichten vermögen. Und wenn uns die Wahl offen stehen würde zwischen zwei verdorbenen Kindern, von denen das eine gerichtlich verurtheilt wurde und das andere nicht, könnte es sich nicht treffen, daß wir lieber dem erstern, als dem hoffnungsreichern unsere Hand bieten würden, wenn wir nur nach Erfolg haschen oder es bequemer haben wollten? Sind wir nicht, trotz aller Statuten, mitunter genöthigt, Leute im vorgerückten Jugendalter aufzunehmen und dadurch die fixirte Altersgrenze einzureißen? Dessen sollten unsere Anstalten enthoben sein; wir bekämen immerhin noch genug Werg an die Kunkel.

Die Frage über die Berechtigung und Nothwendigkeit von Anstalten für angehende jugendliche Verbrecher ist eine müssige; denn immer lauter schreien Erscheinungen jugendlicher Ausschreitungen nach ernster Abhülfe, nach der Wucht heilsamer Züchtigung und nach der Würde ernster Belehrung. Wie erschreckend mehren sich die jugendlichen Brandstifter; wie grausig klingt es uns in den Ohren, hören zu müssen, wie ein 15-jähriger Bube mit des Tigers Wollust und Blutgier sein Opfer mißbraucht und ermordet; wie in Basel, St. Gallen, Glarus, Zürich, Rapperswil 2c. jugendliche Räuberbanden ihr Unwesen treiben und vollends, wie auf die schreckenerregendste Art die Fälle sich mehren, wo auf die unnatürlichste Weise blutjunge Menschen im Jugendalter zu Selbstmördern werden. Man kann eben nicht Alles machen; aber wenn es dem Herrn Referenten möglich gewesen wäre, die einzelnen, zu gerichtlichem Austrag gekommenen Kriminalfälle der letzten vier Jahre unsers schweizerischen Volkslebens zusammenzustellen und dadurch eine Lücke in seinem reichen statistischen Material auszufüllen, wir müßten

uns entsetzt fragen: Ist es denn möglich, daß unser Volksleben in seinen künftigen Trägern schon so angefressen ist, und würden gewiß keinen Augenblick anstehen, der Gründung von korrektionellen Versorgungs- und Besserungsanstalten unsere Mithülfe angedeihen zu lassen. Es ist zwar nicht unsere Aufgabe, den Ursachen moralischer Verwilderung unserer Jugend nachzuspüren; allein berühren wollen wir, daß dieselbe großentheils irregeleiteter Intelligenz, unqualifizirbar milder Behandlung fehlerhafter Jugend (Eli-System), materieller Genußsucht, Ersterben der Idealität, allzufrühem Selbstbewußtsein und ungesunder Romanliteratur, die ohne Auswahl der Jugend in die Hände geworfen wird, zuzuschreiben ist. Daß sich im Volke selbst diese Anschauung festgestellt hat, beweist ein Artikel in der diesjährigen „Basler Narrenzeitung", der mit scharfer Persiflage dieses frühzeitige Selbstbewußtsein unserer Kinder, das den zarten Hauch unbarmherzig von der Kindheit wegwischt, geißelt.

Die Darstellung der Entwicklungsgeschichte in der Gründung von Anstalten zur Besserung jugendlicher Verbrecher ist eine sehr verdienstliche Seite des Referates und beweist, daß diese Kulturseite im Völkerleben doch einer gedeihlichen Entwicklung sich erfreut, aber auch, daß in unserm Vaterlande diese hochwichtige Angelegenheit bisanhin noch allzu karger Theilnahme gewürdigt wurde, wahrscheinlich in Folge der bedeutenden Zahl unserer Armenerziehungsanstalten, die so oft für junge Verbrecher ihre Thore öffnen mußten. Beschämend fällt für uns Schweizer der Vergleich mit dem monarchischen Belgien und dem republikanischen Amerika aus, und es ist hohe Zeit, daß Bund und Kantone aus ihrer diesfälligen Lethargie erwachen und Schritte thun zu einer gedeihlichen Entwicklung und praktischen Lösung der wichtigen Frage. Es freut mich, konstatiren zu können, daß die Angelegenheit wirklich eine schwebende ist und ernstlicher Ventilation unterliegt, ja daß als Resultat der Kantonsdelegation vom 14. September 1875 aus der Feder des Herrn Regierungsrath Hartmann in Bern ein Konkordatsentwurf vorliegt, welcher geeignet ist, die Idee für Gründung schweizerischer Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher zur Realisirung zu bringen.

Sie sehen, meine verehrten Amtsbrüder, daß der Hartmann'sche Entwurf praktisch und kühn ist; praktisch, weil er die Anstalten von Vorneherein schützen will vor ökonomischen Fatalitäten und dadurch die Sicherung derselben erzielen, und kühn, weil er sich an die kantonalen Gesetzgebungen macht und die Legislativen auffordert, die einschlägigen Gesetze nach den Erfordernissen der zu gründenden Anstalten und ihrer Zwecke zu reorganisiren. Es ist fast nicht möglich, diesem Entwurfe zu widerstehen, und so werden Zeit und Einsicht zur Realisirung drängen. Freilich wird diese den Bedürfnissen noch nicht genügen; aber wenn ein erklecklicher Anfang gemacht ist, so wird sich die Weiterentwicklung gewiß ebenso wohl vollziehen, wie das schweizerische Armenerziehungswesen. Würde man zwei Besserungsanstalten à 60 Zöglinge anstatt nur einer gegenüber einer Mädchenanstalt annehmen, so hätten wir auch dann noch nicht das richtige numerische Verhältniß und zwar unrichtig

zu Ungunsten der Knaben und Jünglinge, welche sich zu den Mädchen verhalten wie 4 : 1. Unser Herr Referent redet einer Auseinanderhaltung nach Sprachstämmen das Wort; der Hartmann'sche Entwurf betont blos die Geschlechtertrennung. Es möchte vielleicht die Sprachenmischung nicht ganz übel sein, indem dann doch zu erwarten stände, daß die Romanstämme (Italiener und Franzosen) sich das Deutsche und die Deutschen das Französische wenigstens sich aneignen würden. Die Sprachenmischung hätte das Gute, daß für die Gründung der Anstalten das numerische Sprachenverhältniß außer Betracht fiele und dieselbe wesentlich erleichtert würde, ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt. Durch die juridische Grundlage, welche der neue Entwurf schafft, gewinnt die Ausführung an Solidität uad Sicherheit. Einmal in die Besserungsanstalt verurtheilt, hat der Detinirte gesetzlich, nicht nur nach Konvenienz zu verbleiben und keine sentimentalen Thränen Angehöriger vermögen ihn aus der Anstalt heraus zu schwemmen. Mir scheint, der Entwurf hätte noch etwas weiter gehen dürfen. Derselbe bestimmt nämlich, daß der Pönitentiar unter allen Umständen ein Jahr in der Anstalt zu verbleiben habe und jedenfalls bis zum erfüllten 16. Jahr. Da gefällt mir die sächsische Verordnung besser. Nach dieser hat der junge Mensch so lange in der Anstalt zu verbleiben, bis er auf ein Gutachten des Direktors von der leitenden Anstalts-Kommission als gebessert erkannt wird, und es wird dann die einschlägige Latitüde bis zum 21. Altersjahr erstreckt, also bis zu einer Zeit, wo der Charakter des Menschen Constanz gewonnen hat. Nach dieser Zeit ist der junge Mensch durch die Anstalt befähigt, sein Brod zu verdienen und selbständig zu sein. Durch den Austritt ist er aber der Anstalt noch nicht entzogen. Er hat sich innerhalb der Grenzen des Königreiches aufzuhalten und von Zeit zu Zeit sich dem Provinzialvorstand vorzustellen, von welchem die Anstalt jeweilen genaue Auskunft über den Einzelnen bekommt und so auf dem Laufenden sich erhält. Endlich fällt auch noch diese Schranke und der Mensch ist frei, ein Gleichberechtigter mit den Bessern des Landes. Dieses obligatorische obrigkeitliche Patronat erweist sich als vortrefflich und übertrifft in seinen praktischen Erfolgen weit unsere sogenannten Patronate von gutmüthigen Privaten ohne jegliche Kompetenz; denn es verbindet mit dem Ernst die legislatorische Autorität und läßt keine schwächliche Duselei zu. Das drei mal siebente Altersjahr scheint von jeher Pädagogen und Gesetzgebern als ein sehr wichtiges vorgeschwebt zu haben. So hat Fellenberg in Hofwyl seine Armen- oder landwirthschaftlichen Zöglinge (die Wehrliknaben) bis zum erfüllten 21. Altersjahr als Zöglinge behalten und behandelt, allerdings mit sukzessiver Entlastung von peinlicher Aufsicht und pädagogischer Unterordnung. Wehrli hat aus diesen ältern Zöglingen sich seinen Familienrath gebildet und seine besten Freunde erworben, Freunde wie Gold, die für den geliebten „Agathon" durch's Feuer gegangen wären. Freilich waren es meist gute Elemente, die Fellenberg in seine Anstalten aufnahm. Schlechte schied er unerbittlich aus. „Packe Dich! Ich kann Dich nicht brauchen." Diese Vollendung der Charakterbildung, die

mit der Berufsbildung parallel ging, wies denn auch die herrlichsten Erfolge auf, und es wurden die Hofwyler Zöglinge ein Salz unter dem Volke. Daß auch Belgien das 21. Altersjahr als obere Pönitentiargrenze annimmt, ist ein Beweis mehr, wie wichtig es ist, die Charakterbildung, resp. Constanz desselben noch in der leitenden Hand zu belassen.

Der Herr Referent ruft der gesetzlichen Grundlage zur Aufnahme für junge Verbrecher und Verwahrloste, und der Hartmann'sche Entwurf gibt sie zu; da entsteht aber bei mir die Frage: Kann sich der einschlägige Gesetzesparagraph, auch wenn er von allen Konkordatskantonen angenommen wird, auch auf blos Verwahrloste ausdehnen? Ich habe schon angedeutet, daß ein Verwahrloster oft ein viel schlimmerer Geselle sein kann, als ein Verurtheilter und diesem mit Fug vorhalten kann, wie viel besser er sei, da er noch nie verurtheilt worden. Wie fatal wäre es, wenn der Schlechtere, gerichtlich aber nicht Qualifizirte der Besserungsanstalt vor der Zeit ententnommen werden könnte, während der gerichtlich Verurtheilte seine Zeit aushalten müßte! Wenn die volle Sicherung der Wirksamkeit der zu gründenden Besserungsanstalten erreicht werden soll, so muß sich der Gesetzesparagraph über die Zeitdauer der Detination auch über die Verwahrlosten erstrecken. Wenn von Seite der Behörden Verwahrloste der Besserungsanstalt übergeben werden, dann mag die Garantie, daß der Zögling seine volle Zeit detinirt bleibe, eine gesicherte sein; allein bei bloßen Privatleuten gestaltet sich die Sache oft ganz anders. Da erwacht nach der ersten überstrengen Laune, in der man den Nichtsnutz in's Pfefferland verwünscht, eine dumme Sentimentalität und bedauert das Loos des Armen, der nun auch gar streng behandelt werde, und da tauchen allerlei Tugendgestalten an dem Schlingel auf, daß dieser bald ganz weiß gewaschen erscheint und aus dem Bengel in einen Engel sich verwandelt hat. Was Wunder, wenn man den lieben Schatz wieder haben möchte und thränend darum einkommt und thränend dem Versorgten vorjammert: Du mußt jetzt nicht mehr lange da sein; ich will schon dafür sorgen. Das Menschenherz ist ein gar trotziges und verzagtes Ding. Wie und ob in dieser Hinsicht durch legislatorische Bestimmungen zu helfen sei, hätte ich gerne dem Referate entnommen, konnte es aber nicht, und selbst der Konkordatsentwurf scheint mir in diesem Punkte der Klarheit und Präzisirung zu ermangeln; vielleicht daß der einschlägige Gesetzesparagraph nach dieser Richtung hin bei der definitiven Feststellung doch in beruhigender Weise präzisirt wird. — Die vorgesehene Bestimmung im Hartmann'schen Entwurfe, daß junge Verbrecher, welche das 13. Altersjahr angetreten, das 18. aber noch nicht überschritten haben, niemals kriminell bestraft werden dürfen, sondern in eine Besserungsanstalt untergebracht werden sollen, enthält schon an und für sich einen Schritt zur Realisirung der menschenfreundlichen Bestrebungen für die angestrebte Besserung jugendlicher Verbrecher, wenn man bedenkt, daß diese dadurch dem schädlichen Einflusse ergrauter und hartgesottener Sünder im Gefängniß- und Zuchthausverbande entrückt werden. Es fährt einem ein ordentliches

Gruseln über den Rücken, wenn man daran denkt, in was für entsetzliche Gesellschaft ein junger Mensch oft geworfen wird, der, verurtheilt, eine Gefängnißhaft in schlecht organisirten Kerkerstuben oder locker geordneten und geregelten Strafanstalten abzusitzen hat. „Ich habe einen großen Fehler begangen," sagte mir einst ein junger Mann, der für ein Jahr in ein nach pennsylvanischem Prinzip organisirtes, durch seine Einrichtungen vortheilhaft bekanntes Arbeitshaus verurtheilt worden war, „aber ich hätte nie geglaubt, daß man so schlecht sein könne, wie ich in St. trotz allen Redeverbotes gelernt habe, daß man es sein kann. Da wird die Rede durch alle möglichen Manipulationen ersetzt und allerlei Leidenschaften groß gezogen, und reifer und befähigter zum Verbrechen verläßt der junge Mann selbst die berühmte Anstalt." — Begrüßen wir also den Gesetzesentwurf, dem der Berichterstatter Hartmann ruft. Wahrlich, es ist noch früh genug, wenn der 18-jährige junge Mensch ohne vorwiegenden Besserungs-, aber mit gesetzlich überwiegendem Strafzweck in die Gesellschaft von Verbrechern geworfen wird.

Wenn der Herr Referent in seiner gediegenen Arbeit auf die Organisation der Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher nicht speziell eintritt, so ist das ohne anders seiner etwas am unrechten Orte angebrachten Bescheidenheit zuzuschreiben; denn dadurch, daß er eine Reihe von Jahren sich der Besserung Verwahrloster im Jugendalter widmete und nun vier Jahre Gelegenheit hatte, beschnauzte Taugenichtse zu reformiren, ist er kompetent genug geworden, für die innere Organisation besagter Anstalten Vorschläge zu bringen. Was er bringt in dieser Hinsicht, ist eine Liniatur, die allerdings geeignet ist, einen allgemeinen Einblick in den Rahmen der Organisation werfen zu können; am Ende kann sich Jeder ein Bild der speziellen Ausführung selber entwerfen. Hierüber erlaube ich mir, ein kurzes Fragenschema aufzustellen, gestützt auf Prämissen, welche das Referat und der Entwurf Hartmann's enthalten.

Die Anstalt.

Ihr Zweck ist moralische Hebung.

Die Mittel.

Sind es nicht: religiöse Einwirkung, Hebung der Intelligenz, Eingewöhnung zu geregelter Arbeit, Bildung zur Einfachheit im Lebensgenusse?

Leitendes Personal.

Ist es nicht gut gethan, einen Direktor an die Spitze der Anstalt zu stellen, der zugleich die ihm nebengeordnete Hausmutter mitbringt, die so oft der Schutzgeist des Hauses ist? Ist dem Direktor nicht ein Verwalter zu subordiniren, der den merkantilischen Theil der Gewerbsthätigkeit zu besorgen und Land- und Gartenwirthschaft zu organisiren und zu leiten hat? Sind dem Direktor nicht gut gebildete, lehrbefähigte Männer als Erziehungsgehülfen beizugeben und möglichst gut zu besolden? Ist, in Anbetracht des

vorgerücktern Alters und entwickelter Kräfte, die Anstellung von männlichen Dienstboten auf die Dauer oder nur bis nach vollendeter Einlebung der Anstalt in Aussicht zu nehmen? Genügen bei einer Anzahl von 60 Zöglingen an weiblichem Personal eine Haupt-, eine Nebenmagd und eine Näherin? Bedarf es nicht noch einer Haushälterin, welche die Anordnungen der Hausmutter pünktlich ausführt? Im Falle die Handwerkerbildung in Aussicht genommen wird, sind nicht Meister anzustellen, die je einer Handwerksgruppe vorstehen und auch als Exekutoren verwendet werden können?

Areal.

Ist es nicht nothwendig, zu den benöthigten baulichen Räumen einen Güterkomplex zu haben, der womöglich vortreffliches Gartenland (wenigstens eine Juchart) enthält und die Betreibung der verschiedenen Branchen der Landwirthschaft ermöglicht? Sollte hiefür nicht Bedacht genommen werden auf ein Gut von 100 bis 120 Jucharten (zirka 2 Jucharten auf den Zögling)? —

Ich habe nun in aller Kürze Zweck, Mittel, Personal und Areal einer korrektionellen Anstalt für junge Leute skizzirt, und es bliebe noch übrig, ein Tagesbild einer solchen Anstalt zu entwerfen, um sich klar zu legen, in welcher Weise die allmälige Angewöhnung zum Bessern bewirkt wird; ich enthebe mich jedoch dieser Aufgabe in der Voraussetzung, es werde jeder Anstaltsvorsteher sich selber ein solches entwerfen und vielleicht Herr Lutz sein Referat nach dieser Richtung mündlich ergänzen. Dagegen erlaube ich mir, die Mittel zur Erreichung des schönen Zweckes näher zu beleuchten. — In erster Linie steht die religiöse Einwirkung. Man mache scharfe Denker aus den jungen Menschen, geschickte Arbeiter und selbst sparsame Menschen, fundire aber Alles blos auf den nackten Verstand, so sind wir im Stande, nicht Menschen, aber gebildete Teufel zu erziehen. Es ist in dieser wichtigen Angelegenheit die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang und eine feine Klugheit, und wenn es auch Menschen gibt, die vor dem Worte Religion in Zorn oder Spottsucht verfallen: was kümmert uns das; wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind, und religiös erziehen. Der Mangel an Furcht Gottes und reiner Liebe zu Jesus Christus hat unsere jungen Verbrecher dahin gebracht, wo sie sind; es ist daher unsere erste und heilige Pflicht, ihnen den goldenen Wanderstab wieder in die Hand zu drücken, der ihnen schon in früher Kindheit entfallen oder entwunden worden ist. Nur im Lichte der Religion entwickelt sich die Wärme des Herzens und nur in dieser erschließen sich die Blüthen christlicher Tugenden. Phrasen! denkt vielleicht manch' Einer; aber probire er die Besserung verkommener Jugend ohne religiöse Einwirkung und ich will Hans heißen, wenn er wirklich gute Resultate erzielt. Die Frage, ob sich in der Besserungsanstalt konfessioneller oder konfessionsloser Religionsunterricht geltend zu machen habe oder nicht, will ich nicht beantworten; es kommt mir nicht darauf an; aber darauf kommt es mir an, daß die jungen Verbrecher und Taugenichtse einer

ungeheuchelten, lautern Frömmigkeit zugeführt werden, daß sie um Gottes und Christi willen das Gute üben und aus Liebe zu den Menschen diese nirgends und in nichts schädigen. Konfession! Man hängt dieses Wort in unserer Zeit mit ganzem Schrecken als Wetterfahne in die Luft. Sei man doch nicht so furchtsam. Ich kenne keine christliche Konfession, die Böses lehrt; alle bekennen sich zu den Worten unsers Herrn. Was hängt's an der Form? Lasse man auch diese gewähren. Formlos oder nicht, nur wahrhaft religiös erzogen; dann kommt die Moral von selber.

Die Hebung der Intelligenz ist ein zweites Erforderniß in der Rettung verkommener Jugend. Wo Versunkenheit eingetreten ist, da wuchert meist auch Unwissenheit oder nur oberflächliches Wissen und Können. Mit der gediegenen Bildung vereinbart sich das Laster nicht so leicht, schon aus ästhetischen Gründen nicht. Gediegene Bildung wird sich mit Schwören und Fluchen nicht verbinden, ebensowenig als Aesthetik mit einem Rausche. Wir müssen also die jungen Taugenichtse tüchtig schulen. Hiefür gewinnt die Besserungsanstalt die fruchtbarste Zeit des Lebens, vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Es ist also hier geboten, was die neuesten Schulgesetzes-Entwürfe anstreben und viele Schulmänner als den Stein der Weisen für die Volksbildung bezeichnen. Hier geize man nicht, sondern gebe einen gründlichen Unterricht mit vieler Uebung im Können und Beiseitesetzung werthlosen theoretischen Krams. Bis zum erfüllten 16. Jahre täglich vier Stunden Unterricht auf Früh- und Spätstunden vertheilt und vom 16. bis erfülltem 18. Lebensjahre täglich zwei Frühstunden gegeben, möchte der Korrektionsaufgabe keinen Eintrag thun, aber wird es ermöglichen, den jungen Leuten eine praktische Sekundarbildung zu geben und mit dieser hübschen Ausstattung sie in's Leben hinaus zu entlassen. Hier möchte ich wiederholen, pflege man einen gesunden religiösen Sinn vor Allem aus und verbinde mit diesem dann die intellektuelle Ausbildung, die für sich allein in der Hand des Bösewichts eine gefährliche Waffe wird. Reiße man aber die edle Himmelstochter Religion nicht unzart in den Profanunterricht hinein, sonst verduftet die heilige Blume und ihr Schmelz vergeht.

Man setzt sich für Besserungsanstalten die Gewöhnung zur Arbeit als zentrales Ziel hin, und es ist wahr, die Arbeit ist eine köstliche Arznei der Seele. Darum ist es auch natürlich, daß ihr die meiste Zeit zugewendet wird. Herrlich ist die Arbeit im Garten, Feld und Stall, gesund und erfrischend, praktisch erziehend, bildend und brauchbar machend die Handwerksarbeit, die in eine derartige Anstalt kann aufgenommen werden. Will man das Handwerk einführen, so thue man es recht, nicht nur fetzenweise, und verwerthe es möglichst für die Anstalt. Es sollte nicht schwer fallen, mit 16- bis 18-jährigen Burschen damit für die Anstalt eine erkleckliche Einnahme zu erzielen. Vor dem 15. Altersjahr würde ich jedoch keinen Zögling strikte dem Handwerk zuweisen, nachher aber lehrlingsmäßig demselben übergeben und zwar mit dem Ernst der alten Zünfte, die so gediegene Meister erzogen.

Gute, einfache Kost mit wenig Fleisch und Spirituosen, aber viel Milch, Butter, Brot und Gemüse; einfache, meist selbst hergestellte Kleidung von Zwilch und Halblein; Ausscheidung Alles dessen, was an Luxus erinnert, wird viel dazu beitragen, eine Grundlage zur Einfachheit im Lebensgenusse zu bilden.

In die Anstalten Verurtheilte oder blos Empfohlene wird man als zwei Kategorien auseinanderhalten müssen. Wie wäre es nun, wenn im Konkordatswege die verschiedenen, schon bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sich vereinigten, einander die Kandidaten der verschiedenen Kategorien zuzuweisen und abzunehmen. Wir erhielten dann:

a) Aeltere korrektionell zu behandelnde Leute;
b) jüngere Verurtheilte vom 13. bis 18. Lebensjahr;
c) jüngere Taugenichtse ohne gerichtliches Urtheil.

Doch, ich will nicht vorgreifen. Diese Angelegenheit ist durch den neuesten Konkordatsentwurf auf dem besten Wege, wirklich verwirklicht zu werden. An uns liegt es, um unserer Anstalten willen, das Werk fördern zu helfen. Zu diesem Zwecke schlage ich vor:

a) Die Ostschweizerische Sektion des Schweizerischen Armenerziehervereins anerkennt die Nothwendigkeit der Gründung schweizerischer Rettungs- und Besserungsanstalten korrektioneller Art für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse.
b) Sie vereinbart sich in dieser Auffassung mit der Westlichen Sektion durch deren Komite.
c) Der Schweizerische Armenerzieherverein schließt sich behufs einer Eingabe an den h. Bundesrath zur raschen Ausführung des Projektes der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und dem Eidgenössischen Verein für Straf- und Gefängnißwesen an.